jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0362

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §23 Abs3;
VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Den Arbeitgeber als Normadressaten des § 23 Abs 3 AAV trifft die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß ein Verstoß gegen diese Vorschrift auch nicht durch betriebsfremde Personen - etwa einen Kunden - herbeigeführt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190362.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at